KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 7. September 2021

Nr. 2021/1322

Wangen bei Olten: Grundwasserpumpwerk Bornstrasse der Wasserversorgung Wangen bei Olten / Verlängerung Konzession

---

1. Ausgangslage

Das Grundwasserpumpwerk (PW) Bornstrasse (VEGAS Nr. 632243001; GB Wangen bei Olten Nr. 342) ist der primäre Bezugsort für Trink- und Brauchwasser der Wasserversorgung Wangen bei Olten. Betreiberin der Wasserversorgung und damit auch Eigentümerin des PW Bornstrasse ist die Bürgergemeinde Wangen bei Olten.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss (RRB) Nr. 2507 vom 25. August 1987 der Bürgergemeinde Wangen bei Olten die Konzession verliehen, aus dem PW Bornstrasse bis zu 6'000 l/min oder täglich maximal 4'300 m^3 Grundwasser zu entnehmen. Die Konzession wurde auf 30 Jahre erteilt mit Option auf Verlängerung. Die Konzession ist demnach per 24. August 2017 erloschen.

Mit Schreiben vom 1. September 2016 reichte die Bürgergemeinde Wangen bei Olten beim Regierungsrat das Gesuch um Verlängerung der Konzession ein. Damals war der Fortbestand des PW Bornstrasse jedoch noch nicht gesichert, da einerseits ungelöste und schwerwiegende Nutzungskonflikte in der damaligen, nicht gesetzeskonformen Grundwasserschutzzone bestanden und andererseits unklar war, ob eine gesetzeskonforme Grundwasserschutzzone überhaupt neu ausgeschieden werden kann. Deshalb hatte das Bau- und Justizdepartement das Konzessionsbegehren sistiert und der Bürgergemeinde Wangen bei Olten eingeräumt, auf Zusehen hin Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung zu fördern, bis die offenen Fragen rund um den Fortbestand des Grundwasserpumpwerks und die Neuausscheidung einer Grundwasserschutzzone geklärt sind.

Nach Vorprüfung durch die kantonalen Fachstellen konnte das Amt für Umwelt am 29. Mai 2020 einer neuen und aus seiner Sicht recht- und zweckmässigen Grundwasserschutzzone für das PW Bornstrasse zustimmen. Für die schwerwiegenden Nutzungskonflikte in der Grundwasserschutzzone konnten gewässerschutzkonforme Lösungen gefunden werden. Mit RRB vom 7. September 2021 "Wangen bei Olten: Grundwasserpumpwerk Bornstrasse der Wasserversorgung Wangen bei Olten / Ausscheidung neue Grundwasserschutzzone" wurde die neue Grundwasserschutzzone genehmigt.

Abgestimmt auf das Verfahren zur Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone reichte die Bürgergemeinde Wangen bei Olten beim Amt für Umwelt am 24. Februar 2021 ein erneutes Gesuch um Verlängerung der Konzession für das PW Bornstrasse ein. Sie beantragt die Konzessionsverleihung für weitere 30 Jahre bei einer auf 4'500 l/min reduzierten Konzessionsmenge.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

2.1.1 Das PW Bornstrasse fasst Grundwasser aus dem Dünnern-Grundwasservorkommen. Es handelt sich dabei um ein öffentliches Gewässer bzw. Grundwasservorkommen im Sinne von § 6 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

2.1.2 Die Nutzung öffentlicher Grundwasservorkommen ist eine Sondernutzung öffentlicher Gewässer und bedarf nach § 54 Absatz 1 lit. c GWBA einer Konzession. Die Zuständigkeit für deren Erteilung liegt gestützt auf § 69 Absatz 2 lit. b GWBA beim Regierungsrat.

2.1.3 Für die Nutzung öffentlicher Gewässer sind jährliche Nutzungsgebühren zu bezahlen. Die Gebühr richtet sich nach § 105 Absatz 1 lit. d (Entnahme von Grund- und Quellwasser, Kategorie B: öffentliche Nutzung als Trinkwasser) Gebührentarif (GT; BGS 615.11).

2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.2 Mit der Neuausscheidung der Grundwasserschutzzone für das PW Bornstrasse ist der gesetzeskonforme Schutz des PW Bornstrasse und des Grundwassers unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser langfristig sichergestellt. Die Bedingungen für die Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung sind gegeben. Dem Fortbestand des PW Bornstrasse als primärer Wasserbezugsort der Wasserversorgung Wangen bei Olten kann damit zugestimmt werden.

2.3 Die neue Grundwasserschutzzone des PW Bornstrasse (RRB vom 7. September 2021) wurde für eine Entnahmemenge von 4'500 l/min bemessen. Die anbegehrte Konzessionsmenge entspricht der Schutzzonenbemessung.

2.4 Dem Begehren der Bürgergemeinde Wangen bei Olten um Verlängerung respektive Neu-Erteilung der Konzession für die Entnahme von Grundwasser im PW Bornstrasse für die öffentliche Wasserversorgung kann entsprochen werden. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 6, 54 - 69, 72 - 75 und 164 GWBA in Verbindung mit §§ 104 und 105 Absatz 1 lit. d GT:

3.1 Der Bürgergemeinde Wangen bei Olten wird die Konzession erteilt, auf GB Wangen bei Olten Nr. 342 aus dem PW Bornstrasse Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung zu entnehmen.

3.2 Es gelten folgende Auflagen:

3.2.1 Die maximal zulässige Entnahmemenge beträgt 4'500 l/min. Bei der Installation von mehreren Grundwasserpumpen sind diese so zu betreiben und über die Steuerung zu regeln, dass die maximal zulässige Entnahmemenge zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.

3.2.2 Das entnommene Grundwasser darf ausschliesslich für die Speisung des Leitungsnetzes der öffentlichen Wasserversorgung verwendet werden.

3.2.3 Die Konzession wird auf 30 Jahre erteilt. Sie beginnt rückwirkend per 1. Januar 2021 und erlischt mit Ablauf ihrer Dauer automatisch (vgl. § 64 Absatz 1 GWBA).

3.2.4 Die Konzession kann auf Begehren der Bürgergemeinde Wangen bei Olten bei gegebenen Voraussetzungen nach Massgabe des dannzumal geltenden Rechts verlängert werden. Entsprechende Gesuche sind ein Jahr vor Ablauf der Konzession dem Amt für Umwelt einzureichen.

3.2.5 Die Übertragung der Konzession an Dritte bedarf der Genehmigung der Konzessionsbehörde (§ 63 Absatz 2 GWBA). Entsprechende Gesuche sind an das Amt für Umwelt zu richten.

3.2.6 Bei Übertragung kann die Konzessionsbehörde die Konzession in den Schranken von § 63 Absatz 2 GWBA ändern oder ergänzen. Im Übrigen gelten für den Rechtsnachfolger bzw. die Rechtsnachfolgerin die Rechte und Pflichten aus der Konzession unverändert.

3.2.7 Bei Aufgabe der Nutzung sind von der Bürgergemeinde Wangen bei Olten in Absprache mit dem Amt für Umwelt die erforderlichen Massnahmen zum Rückbau oder zur geordneten Stilllegung der Fassungsanlagen sowie zur Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustandes zu treffen (vgl. § 65 GWBA).

3.2.8 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser ist dem Kanton nach Massgabe von §§ 72, 74 Absatz 1 und 75 GWBA sowie § 105 Absatz 1 lit. d GT (Kategorie B: öffentliche Nutzung als Trinkwasser) jährlich ein Wasserrechtszins (pro konzediertem Minutenliter) sowie ein Wasserverbrauchszins (pro effektiv bezogener Anzahl m^3 Grundwasser) zu leisten.

3.2.9 Die bezogene Wassermenge aus dem PW Bornstrasse ist mit einer Wasseruhr zu messen (§ 20 Absatz 1 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall, VWBA; BGS 712.16). Die Wasseruhr ist mindestens alle fünf Jahre fachkundig zu kontrollieren und bei Bedarf zu revidieren. Kontrollbelege sind aufzubewahren und bei Verlangen dem Amt für Umwelt vorzulegen.

3.2.10 Die effektiv bezogene Wassermenge ist jeweils Ende des Kalenderjahres auf der Wasseruhr gemäss Ziff. 3.2.9 abzulesen und zu protokollieren. Die Nutzungsgebühr (Wasserrechts- und Wasserverbrauchszins) wird jährlich vom Amt für Umwelt im ersten Halbjahr des Folgejahres in Rechnung gestellt.

3.2.11 Vertretern des Bau- und Justizdepartements ist der Zutritt zu den Fassungsanlagen wie auch zu den Registriereinrichtungen jederzeit zu gewähren.

3.2.12 Das Bau- und Justizdepartement garantiert keine bestimmte Eigenschaft des Grundwassers, insbesondere auch kein bestimmtes Dargebot.

3.2.13 Vorbehalten bleiben die Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung.

3.3 Die sich aus vorliegender Konzession ergebenden Pflichten und öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind gemäss § 13 Absatz 1 lit. f VWBA im Grundbuch auf die Parzelle GB Wangen bei Olten Nr. 342 als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers mit Auflagen" auf Kosten der Bürgergemeinde Wangen bei Olten anzumerken. Die vorliegende Konzession gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden des Grundbuchamts der Amtschreiberei Olten-Gösgen.

3.4 Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 1’000.00 zu bezahlen.

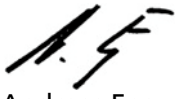

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Bürgergemeinde Wangen bei Olten, Bornstrasse 21, 4612 Wangen bei Olten**
Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00 (1015000 / 007)
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt, (RH, ad acta Konzessionsakten 352.097.001; SO, Anpassung der KONZI-Tabelle) (2)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210002 / 80052)
Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat
Bürgergemeinde Wangen bei Olten, Bornstrasse 21, 4612 Wangen bei Olten, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
Amt für Umwelt, Ue (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösgen, Grundbuchamt, Amthaus, 4601 Olten; mit der Bitte um Anmerkung im Grundbuch Wangen bei Olten gemäss Ziffer 3.3 des vorliegenden Beschlusses)